

II- 4092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/50-Parl/78

Wien, am 18. Juli 1978

1897/AB

1978 -07- 24

zu 1924/J

An die  
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1924/J-NR/78, betreffend Eröffnung einer Bundes-handelsschule in Bruck/Leitha, die die Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Genossen am 15.6.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Nach dem 1971 vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommenen Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung ist in Entsprechung des Grundsatzes des Abbaues des Stadt-Land-Bildungsgefälles für Bruck/Leitha eine höhere und eine mittlere kaufmännische Lehranstalt vorgesehen. Von privater Seite wurde und wird in Bruck/Leitha nur eine HAS, keine HAK betrieben. Da die enge Verbindung einer höheren, d. h. matura-führenden Schule mit einer gleichartigen mittleren Schule zu den Grundsätzen des österreichischen berufsbildenden Schulwesens gehört, insbesondere auch aus dem Grunde der optimalen schulischen Betreuung der Schüler, zum verbesserten Einsatz der Lehrer und der Nutzung gleichartiger spezieller Unterrichtseinrichtungen, wurde schon 1970 im Raumprogramm für den Erweiterungsbau beim BG Bruck/Leitha für eine BHAK und BHAS räumlich vorgesorgt.

- 2 -

Es ist dem privaten Schulerhalter selbstverständlich - im Sinne der Bundesverfassung und des Privatschulgesetzes - unbenommen, eine private HAS in Bruck/Leitha weiterzuführen und in Konkurrenz zu der Bundesschule zu treten, zumal ja, wie von den Anfragern behauptet, das Schulgeld für die Eltern in der Schulwahl keine Rolle spiele.

Nicht denkbar wäre allerdings für den Bund, eine dem Gesetz entsprechend schulgeldfreie BHAK zu führen, und nicht auch die Ausbildung nach dem Lehrplan der HAS anzubieten, sondern die Matura nicht oder nicht mehr anstrebende Schüler an eine private nicht schulgeldfreie Schule am gleichen Standort zu verweisen.

ad 2)

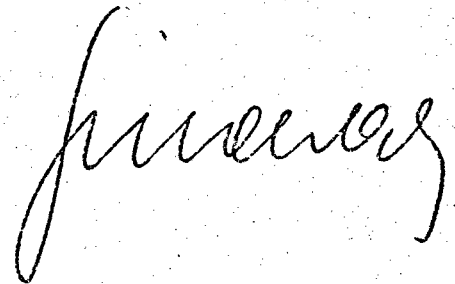
Wie zu Frage 1 dargelegt, geht es nicht darum, privaten Schulträgern Konkurrenz zu machen, sondern dem Aufbau des österreichischen berufsbildenden Schulwesens entsprechend in einer Organisationseinheit höhere und mittlere Ausbildung nebeneinander mit gleicher Zugänglichkeit und möglichst gleichem materiellem Substrat zu führen.

ad 3)

Den Sachaufwand hat nicht der private Schulerhalter getragen, sondern die Schüler bzw. ihre Eltern im Wege des Schulgelds. Das Schulorganisationsgesetz 1962 hat die Schulgeldfreiheit eingeführt. Der Fonds der Kaufmannschaft ist im Gegensatz zu anderen Privatschulerhaltern bisher nicht verpflichtet, seine Gebarung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit offenzulegen.

- 3 -

Abgesehen davon ist, wie zu den Fragen 1 und 2 erwähnt, der von Gesetzes wegen schulgeldfreien höheren kaufmännischen Schule aus pädagogischen und organisatorischen Gründen eine mittlere Schule beizustellen, die am gleichen Ort nicht nach anderen Grundsätzen der Zugänglichkeit und Entgeltlich- oder Unentgeltlichkeit geführt werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', is written in a cursive style on the right side of the page.